

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Borkwalde  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt,  
Kataster und Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht,  
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Amt Brück Eingegangen			
23. Dez. 2020			
Bearbeiter: <i>lws</i>			
AD	FB I	FB II	FB III

**Frau Siedow**  
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:  
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow  
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259  
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 439/16/20  
Datum 21.12.2020

**Anhörung**

**Haushaltssatzung / Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Borkwalde für das  
Haushaltsjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Köhler,

Sie haben mir die am 02.12.2020 durch die Gemeindevertretung Borkwalde beschlossene  
Haushaltssatzung 2021 (Beschluss-Nr.: Bw-20-117/20) zur Genehmigung eingereicht.

Ich beabsichtige, die beantragte Genehmigung mit einer Auflage zu erteilen.

Zuvor gebe ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, zu  
dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 **bis zum  
31.01.2021** Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Siedow

**Anlage**





Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Borkwalde  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt,  
Kataster und Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht,  
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

**Frau Siedow**  
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:  
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow  
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259  
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 439/16/20  
Datum

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2021**  
Ihr Antrag auf Genehmigung vom 07.12.2020

Sehr geehrter Herr Köhler,

gemäß § 67 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung) haben Sie mir die am 02.12.2020 durch die Gemeindevertretung Borkwalde beschlossene Haushaltssatzung 2021 (Beschluss-Nr.: Bw-20-117/20) zur Genehmigung eingereicht.

- I. **Den durch § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, genehmige ich gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf in Höhe von**

**2.400.000 €**

**(in Worten: zwei Millionen vierhunderttausend Euro)**

**mit folgender Auflage:**

- 1. Das unter der Beschluss-Nummer Bw-20-116/20 beschlossene freiwillige Haushaltssicherungskonzept ist konsequent umzusetzen und fortzuschreiben.**

Von den übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes und seiner Anlagen habe ich Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Gemeindevertretung am 02.12.2020 beschlossen. Mit § 2 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 2.400.000 € festgesetzt.

Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Ersatzdeckungsmitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses am Ende des Finanzplanungszeitraums dargestellt werden. Nach der aktuellen Planung ist damit das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit ab 2024 so hoch, dass die geplanten (erhöhten) Zinsaufwendungen gedeckt werden können. Die vorläufigen Jahresabschlüsse weisen mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2016 (erhöhte Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen) unterschiedlich hohe Überschüsse aus, was zu dem relativ hohen Stand an Rücklagemitteln aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.598.900 € zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 geführt hat.

Die Kreditaufnahme ist hauptsächlich für den Neubau der Kindertagesstätte mit angeschlossenem Gemeindesaal vorgesehen. Da die Maßnahme mit Gesamtkosten von ca. 3.696.500 € nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann und Fördermittel bisher nur in Höhe von 249.000 € für den Gemeindesaal von der LAG und für die Kindertagesstätte in Höhe von 136.800 € aus dem Kreisentwicklungsbudget in Aussicht gestellt werden konnten, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.400.000 € für die Baumaßnahme vorgesehen. Nach den Planzahlen stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 890.000 € liquide Mittel zur Verfügung.

Maßgebendes Kriterium für die Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Kreditaufnahme ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft soll es daher sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt (dauernde Leistungsfähigkeit). Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn a) der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf im Planjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann, b) die Entwicklung im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mindestens die Tilgungsauszahlungen erwirtschaftet und c) die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt, weil z. B. eine Überschuldung der Gemeinde eintreten ist oder mit Abschluss des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts zu erwarten ist. Die Kriterien zu a) und c) können als erfüllt angesehen werden. Problematisch gestaltet sich die nicht ausreichend gegebene Liquidität. Nach den vorliegenden Unterlagen ist erst zum Ende des Finanzplanungszeitraums die Erwirtschaftung der Tilgungsauszahlungen gewährleistet. Im Ergebnis ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Insofern wäre die kommunalaufsichtliche Genehmigung wegen nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit zu versagen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und ganz besonderer Umstände zulässig. Hier kommt in Betracht, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme z. B. der Finanzierung unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionen dient.

Investitionsmaßnahmen sind unabweisbar, wenn sie ausschließlich der Sicherstellung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe oder einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Gemeinde dienen.

Bei der zu finanzierenden Investitionsmaßnahme handelt es sich um einen Neubau der Kindertagesstätte Borkwalde. Die Gemeinden sind nach dem KitaG zwar nicht verpflichtet eine Kindertagesstätte zu betreiben, jedoch verpflichtet § 16 Abs. 3 KitaG die Gemeinden dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung zu stellen. Dass die Kindertagesstätte Borkwalde erforderlich ist, geht aus dem aktuellen Kita-Bedarfsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark hervor. Dieser geht für die Kita Borkwalde von einer Platzkapazität in Höhe von 90 Plätzen (zurzeit bereits mit 100 Plätzen ausgelastet) aus und empfiehlt die mittelfristige Schaffung von zusätzlich 60 Plätzen. Ein freier Träger, der bereit ist, ein eigenes Grundstück mit Gebäude für die Kita zu verwenden, so dass die Gemeinde Borkwalde lediglich die durchschnittliche Netto-Kaltmiete zu erstatten hätte, steht nach Mitteilung des Amtsdirektors nicht zur Verfügung. Im Ergebnis wäre also die Gemeinde, auch wenn sie die Kita nicht selbst betreiben würde, zur Zurverfügungstellung von Gebäude und Grundstück verpflichtet.